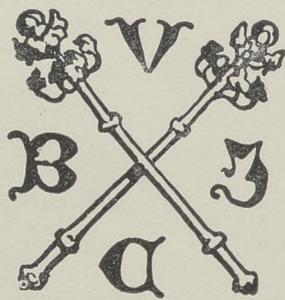


  
399874  
KARA  
III

1972 komp

125

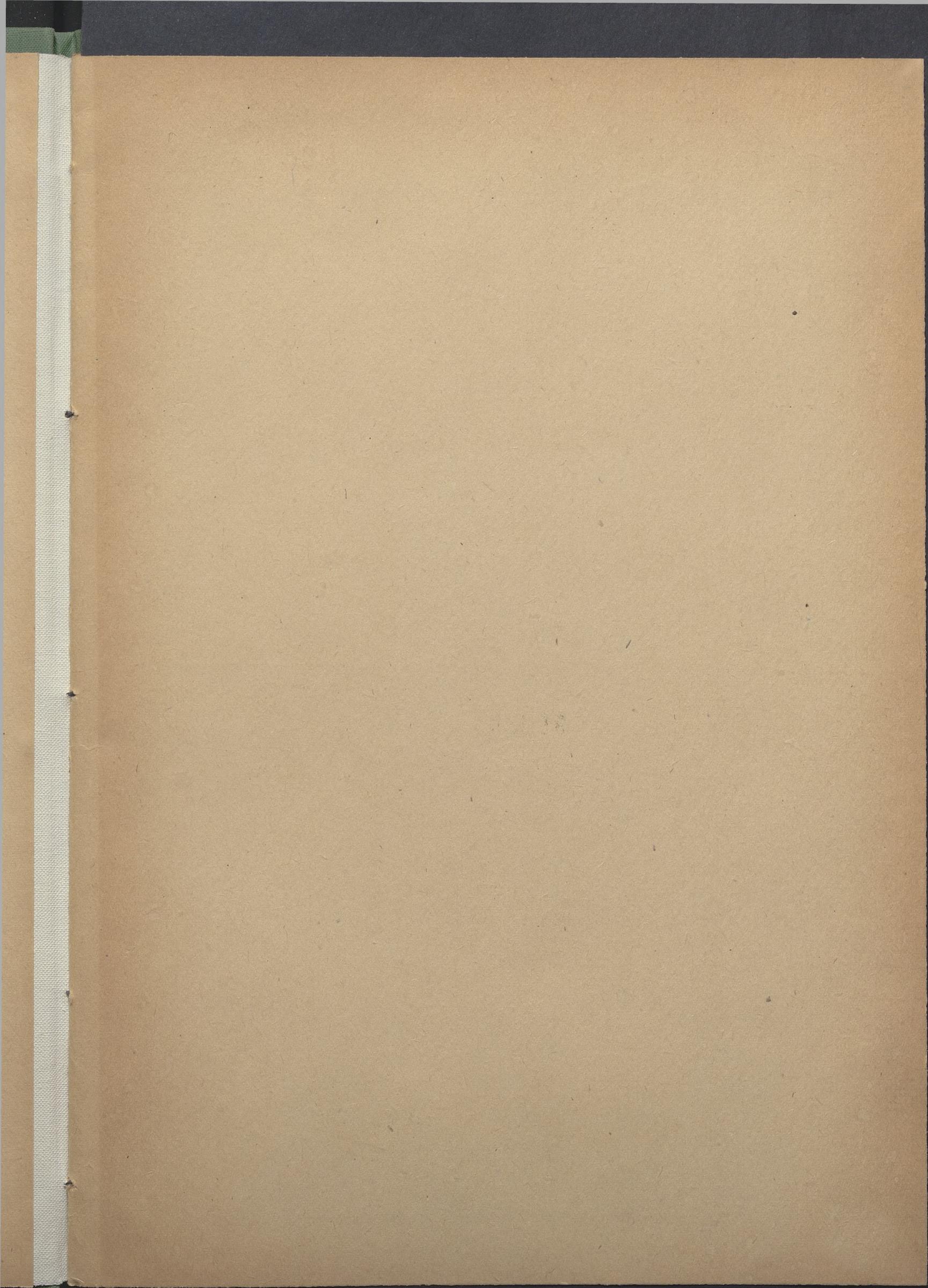
a/b



399874

III

RARA



(152 1663)

4006948

V  
F  
t  
r  
r  
r  
t  
i  
P  
r  
n  
n  
o  
  
n  
l  
s  
K  
j  
k  
k  
n  
G  
k  
p  
d  
t  
P  
D  
w

# Anordnung

über die Neuaufnahme der Wohn- und Nutzräume und die Überprüfung von deren Belegung im Gebiet der Stadt Krakau.

Vom 1. 6. 1944.

Für die Zwecke der Bewirtschaftung der Wohn- und Nutzräume im Gebiet der Stadt Krakau sowie zur Vorbereitung der Unterbringung von Obdachlosen bei etwaigen Fliegerangriffen werden vom Wohnungsamt in der Zeit vom 5. bis 17. Juni 1944 diese Räume neu aufgenommen und gleichzeitig deren Belegung überprüft. Für die Durchführung bestimme ich folgendes:

Die Eigentümer von Gebäuden (einschliesslich Hotels, Gästehäusern und dergl.) oder deren Verfügungsberechtigte erhalten durch ihre Hausmeister ein Erhebungsblatt (**Hausblatt**) für den Wohn- und Nutzraum zugestellt, das sie zum Zweck der Abholung bis zum 10. Juni 1944 ausgefüllt bei diesen bereitzulegen haben. Ist ein Hausmeister nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Gebäudeeigentümer oder sein Verfügungsberechtigter. Die Abholung erfolgt sowohl bei Deutschen wie bei Nichtdeutschen durch Beauftragte des Stadthauptmanns.

Für die Überprüfung der Belegung der Wohnräume haben die Benutzer dieser Räume einen **Erhebungsbogen** auszufüllen und abzugeben. Dies gilt auch für die Mieter in Hotels, Gästehäusern und dergl., die sich in Krakau länger als 6 Tage aufhalten.

Die hierfür vorgesehenen Vordrucke werden bei dem Hausmeister abgegeben und sind von diesem an die Benutzer zu verteilen.

Falls ein Hausmeister nicht vorhanden, erfolgt Ablieferung der Vordrucke in der Wohnung.

Die ausgefüllten Vordrucke, bei den Deutschen in zweifacher Ausfertigung, sind bis zum 10. Juni 1944 zur Abholung bereitzulegen. Soweit ein Hausmeister vorhanden ist, sind sie von den Nichtdeutschen bis zum obigen Zeitpunkt diesem auszuhändigen. Die

Abholung bei den Deutschen erfolgt in der Wohnung durch Beauftragte der NSDAP.

3. Bei etwaiger Nichtzustellung oder Nichtabholung besteht trotzdem die Verpflichtung, die **Erhebungsbogen** spätestens bis zum 17. Juni abzugeben und zwar für die Deutschen beim zuständigen Standort der NSDAP., für die Nichtdeutschen beim zuständigen Bezirksamt, wo auch Formulare erhältlich sind. Dasselbe gilt für die Hausblätter, die aber ausnahmslos beim Bezirksamt abzuliefern sind.
4. Bei der Abholung oder Rückgabe der ausgefüllten Vordrucke wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die im Zweifelsfalle allein als Nachweis der erfüllten Meldepflicht dient.
5. Den Beauftragten der NSDAP. und des Wohnungsamts ist jede für die Erfassung und Überprüfung zweckdienliche Auskunft zu erteilen und auf Verlangen eine Besichtigung der Räume zu gestatten.
6. Liegen entsprechende Gründe vor, so können die Erhebungsbogen als „Geheim“ bezeichnet und ausser beim zuständigen Standortführer der NSDAP. auch beim Wohnungsamt (Vorzimmer des Leiters) abgegeben werden. Sie werden als „Geheimsache“ behandelt. Der Termin vom 17. Juni 1944 ist einzuhalten.
7. Verstösse gegen die Meldepflicht, insbesondere also unterlassene, unpünktliche, unvollständige oder unrichtige Meldungen werden auch bei Fahrlässigkeit nach der Verordnung über das Wohnungswesen vom 3. 3. 1941 (VBIGG. S. 75) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 26. 6. 1943 (VBIGG. S. 301), der Verordnung über den Luftschutz vom 22. 4. 1941 (VBIGG. S. 337), bzw. der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 13. 9. 1940 (VBIGG. 1, S. 300) bestraft, soweit nicht härtere Strafbestimmungen Platz greifen.

Der Stadthauptmann der Stadt Krakau  
gleichzeitig als örtlicher Luftschutzleiter:

Dr. Krämer  
Stadthauptmann  
m. d. F. b.

## An die nichtdeutsche Bevölkerung der Stadt Krakau

Die Entwicklung an der Ostfront hat einen erheblichen Menschenstrom nach Krakau zur Folge gehabt, der die Wohnraumlage in der Stadt recht schwierig gestaltet. Eine Besserung dieses Zustandes soll — von anderen Massnahmen abgesehen — durch eine Erfassung unterbelegten Raumes und durch eine sozial gerechte Verteilung des vorhandenen Raumes erzielt werden. Die von Kriegsnotwendigkeiten diktierten Massnahmen, die auf diesem Gebiet getroffen werden mussten, dienen daher auch der alteingesessenen Bevölkerung Krakaus und denen, die aus kriegsnotwendigen Gründen nach Krakau zuziehen mussten. Sollte es nämlich nicht gelingen, für kriegsnotwendige Zwecke zusätzlichen Raum zu gewinnen, so müssten der Bevölkerung Krakaus weitere Raumeinschränkungen auferlegt werden, was tunlichst vermieden werden soll.

Auf der Rückseite dieses Formulars ist meine Anordnung über die Neuaufnahme der Wohn- und Nutzräume und die Überprüfung von deren Belegung im Gebiet der Stadt Krakau vom 1. Juni 1944 abgedruckt. Die Erhebungsbogen und die Hausblätter werden die Grundlage für eine intensive Ausnützung des vorhandenen Raumes abgeben. Die nichtdeutschen Hausbewohner müssen die ausgefüllten Formulare wieder dem Hausmeister übergeben, von dem sie zur weiteren Bearbeitung abgeholt werden. Sollte dies ausnahmsweise nicht geschehen oder sollte jemand ausnahmsweise kein Formular erhalten, so enthebt ihn das nicht der Verpflichtung, sich bei dem für ihn zuständigen Bezirksamt ein Formular zu beschaffen und es bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt beim zuständigen Bezirksamt wieder abzuliefern. Für die Ablieferung der Formulare werden Quittungen ausgegeben. Die Hausmeister sind ver-

pflichtet, die einzelnen Quittungen den Wohnungsinhabern zuzustellen.

Deutsche Mieter und Untermieter sorgen selbst für die Ablieferung der Fragebogen. Die nichtdeutschen Hauptmieter, in deren Wohnungen deutsche Untermieter wohnen, sind jedoch ausdrücklich verpflichtet, in die Erhebungsbogen wenigstens Namen, Vornamen und Beruf der deutschen Untermieter aufzunehmen. Alle Einzelheiten sind aus der auf der Rückseite abgedruckten Anordnung und den Anweisungen für die Ausfüllung der Formulare zu entnehmen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die unterlassene, säumige, unvollständige oder unrichtige Ausfüllung der Formulare auch bei Fahrlässigkeit bestraft wird. Bei vorsätzlichen Verstössen erfolgt Verhaftung.

Ferner weise ich darauf hin, dass nach meiner Anordnung vom 22. 11. 1941 jeder Nichtdeutsche, der nach Krakau zuziehen will, dazu einer Genehmigung bedarf. Diese wird nur erteilt, wenn der Aufenthalt in Krakau kriegsnotwendig ist, aber auch dann nicht für die Familienangehörigen des kriegswichtig Schaffenden, die ausserhalb Krakaus verbleiben müssen.

Wer ohne eine solche Genehmigung zugezogen ist, tut gut daran, Krakau sofort wieder zu verlassen. Er muss nach Veröffentlichung dieses Aufrufes sonst damit rechnen, dass er festgenommen, empfindlich bestraft und anderweitig kriegswichtig eingesetzt wird. Es liegt im Interesse aller, mitzuhelfen, dass diejenigen Krakau wieder verlassen, die keine Zuzugsgenehmigung besitzen.

Einer Zuzugsgenehmigung bedarf es nicht für besuchsweisen Aufenthalt, der sich nicht über drei Wochen ausdehnt.



Dr. Krämer,  
Stadthauptmann  
m. d. F. b.

(8991251)  
4008984

44.

(R9910511)

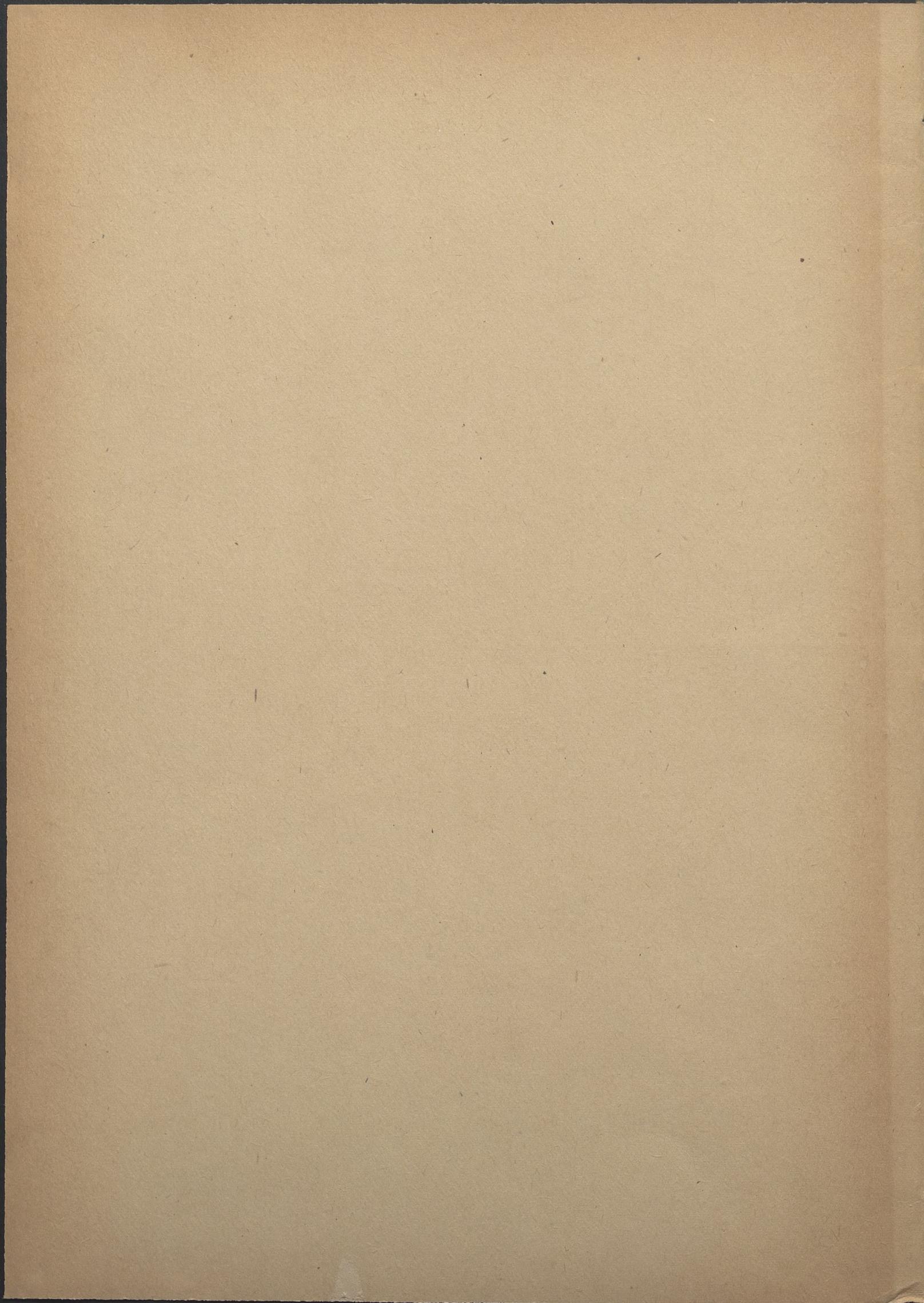
4008884

gs-  
die  
pt-  
ter  
Er-  
ruf  
el-  
n-  
ler

lie  
ec  
e-  
er-

n-  
ch  
ri,  
au  
a-  
lie

ut  
ss  
nit  
nd  
m  
au  
n-  
s-  
en



Biblioteka Jagiellońska



1002315271

